Allgemeine Geschäftsbedingungen

konzentrat

Vertragsbedingungen:
Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Konzentrat. Sie sind intergierter Bestandteil des Auftrages.

Schriftform
Abweichungen von den nachfolgenden Bedingungen bedürfen der Schriftform.

Leistungen durch Konzentrat
Konzentrat erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:
– Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
– Konzeption und Entwurf
– Detailgestaltung und Ausführung
– Realisation und Produktionsüberwachung

Geistiges Eigentum
Der Kunde (Auftraggeber) anerkennt ausdrücklich das geistige Eigentum (Immaterialgüterrechte) der Agentur (Konzentrat) oder des entsprechenden Urhebers, insbesondere das Urheberrecht an geschaffenen Werken oder Leistungen, unabhängig vom Trägermedium (analoge und digitale Daten). Dies gilt auch für Offerten beigelegte Designvorschläge.

Urheberrecht
Die Rechte an urheberrechtlich geschützten Werken verbleiben bei Konzentrat bzw. den Urhebern. Der Auftraggeber erhält die für die Verwendung erforderlichen Nutzungsrechte. Diese dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Zwecks genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung.
Insbesondere dürfen von Konzentrat geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung der von Konzentrat geschaffenen Werke.
Für jede ausserhalb des Vertragszweckes liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von Konzentrat einzuholen und entsprechend zu entschädigen. Aus diesem Grundsatz folgt u.a., dass der Auftraggeber ohne Einverständnis von Konzentrat nicht berechtigt ist, Änderungen an den betreffenden Werken – insbesondere an der Gestaltung oder an Details – vorzunehmen.
Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken, welche aufwandbezogen entschädigt oder im Rahmen eines Projektierungsauftrages geschaffen und pauschal abgegolten wurden, verbleiben bei Konzentrat. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt bei Konzentrat bzw. den Urhebern. Diese bestimmen die Art und Bezeichnung ihrer Urheberschaft.

Gewährleistung
Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten, usw.) kann Konzentrat ohne ausdrücklichen Hinweis davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden.

Garantie
Erfolg: Für Ihre Leistungen gibt Konzentrat keine Erfolgsgarantien ab noch werden solche gegen Erfolgshonorare angeboten.
Haftung: Keine Haftung übernimmt Konzentrat für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind, so zum Beispiel bei Farb- und Massabweichungen. Für den Untergang von Unterlagen und Daten haftet Konzentrat nur bei grobem Verschulden, nicht jedoch im Fall von höherer Gewalt.

Aufbewahren von Unterlagen
Konzentrat ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist die Agentur ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von Konzentrat die Speichermedien anteilsmässig verrechnet werden.

Belegsexemplare
Von allen produzierten Arbeiten (darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen) sind Konzentrat unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. Der Agentur steht das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis ihrer Arbeiten zu verwenden und zu veröffentlichen.

Honorar
In der Regel ist die erste Auftragsbesprechung kostenfrei. Das Auftragsvolumen wird in einer schriftlichen Offerte definiert. Unkalkulierbare Arbeiten wie notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben, Korrekturen und Anpassungen der Gestaltung nach der Konzept-/Entwurfsphase und nicht in der Offerte aufgeführte Leistungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt gegeben und anhand einer Aufstellung im Stundenansatz verrechnet. Die Mindesteinheit für die Verrechnung beträgt 0.25h.

Spesen
Leistungen (Sitzungen, Produktionskontrollen, Aufnahmen, etc.) sind nicht Bestandteil der Offerte. Reisespesen, nicht aber Reisezeiten, werden zusätzlich verrechnet, sofern keine anderslautende Abmachung besteht.

Materialien und Fremdkosten
Verbrauchsmaterialien und Datenträger des normalen Gebrauchs (Präsentationen, Kundenexemplare, Druckunterlagen) sind inklusive. Ausdrucke (Kopien), vom Kunden speziell gewünschte Materialen und zusätzliche Duplikate werden zusätzlich verrechnet. Fremdkosten wie Bildrechte, Lithografie, Schriften, Textkontrolle, Programmier- und Hostingkosten oder Druckkosten sind nicht Bestandteil der Offerte.

Reduktion und Annullierung des Auftrages
Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat Konzentrat Anspruch auf das Honorar gemäss geleisteter Stunden.

Darüber hinaus hat Konzentrat das Recht:
– auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten,
– auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden,
– seine bisher geleistete Arbeiten bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

Abrechnung
Konzentrat hat die Abrechung aufgrund der Offerte vorzunehmen.

Zahlungsbestimmungen
Zahlungsfrist ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat Konzentrat Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

Rechtliches
Anwendbares Recht: Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Konzentrat unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von Konzentrat nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394ff. über den einfachen Vertrag.
Gerichtsstand: Gerichtsstand ist Zürich.